

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Seifen

vom 09. Juni 2010

-Friedhofsgebührensatzung-

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08. Juni 2000 inkl. der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2004 außer Kraft.

57632 Seifen, 09. Juni 2010

Martin Weingarten
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Seifen

-Friedhofsgebührensatzung- vom 09. Juni 2010

1. Überlassung von Grabstätten

1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	300,00 €

1.2 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1.1

a) im Urnenreihengrabfeld	280,00 €
b) in einem bestehenden Reihengrab	150,00 €
c) anonyme Urnengrabstätte	400,00 €
d) auf dem Rasengrabfeld (inkl. Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist)	900,00 €

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

2.1. Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für

a) Einzelgrabstätten sind nicht zulässig	
b) eine Doppelgrabstätte	620,00 €

2.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziff. 2.1 bei späteren Belegungen der Grabstellen.
Für die Verlängerung der Ruhefrist bei Doppelgrabstellen je Jahr der Verlängerung 1/30 der gültigen Gebühr.

3. Ausheben und Schließen der Gräber

3.1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	420,00 €
c) Urnengrab je Beisetzung	150,00 €
d) Urnengrab auf dem Rasengrabfeld inkl. Steinplatte	500,00 €

3.2. Wahlgräber (§ 16 der Friedhofssatzung)

a) Doppelgrabstellen für die erste Bestattung	420,00 €
b) für die zweite Bestattung	450,00 €
c) Urnenbeisetzung im Wahlgrab	150,00 €

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer durchgeführt.

Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

5. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle (Trauergottesdienst
und/oder Aufbewahrung einer Leiche)

50,00 €

Seifen, 09. Juni 2010
Ortsgemeinde Seifen

Martin Weingarten
Ortsbürgermeister